

Stadtbaua	mt	Vorl	Vorlagen-Nr. 40/001/2023	
Sitzung am	Gremium	Status	Zuständigkeit	
18.01.2023	Ausschuss für Umwelt und Technik	Ö	Entscheidung	

TOP: 2.1 Anbau "Abfallzwischenlager" an bestehende Abfallstation 88326 Aulendorf, Schussenrieder Str. 5, Gemarkung Aulendorf, Flst.Nr. 577/10

Ausgangssituation:

Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Anbau eines Abfallzwischenlagers an die bestehende Abfallstation auf dem Grundstück Schussenriederstraße 5, Flst. Nr. 577/10 in Aulendorf.

Die vorhandene Abfallstation wurde als Stahlkonstruktion mit einer Verkleidung aus Sandwichpaneelen erstellt.

Der geplante Anbau hat eine Grundfläche von 5,00 m x 5,04 m. Es kommt eine Stahlkonstruktion mit Sandwich Wandpaneelen zur Ausführung. Das 5 ° geneigte Flachdach hat eine Firsthöhe von 3,48 m. Die Dachdeckung erfolgt mit Sandwichpaneelen.

Planungsrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan: Hofgarten 3. Änderung vom 12.05.2017

Rechtsgrundlage: § 30 BauGB Gemarkung: Aulendorf Eingangsdatum: 04.01.2023

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Hofgarten 3. Änderung". Das Flurstück 577/10 ist als Sondergebiet SO2 Kurklinik nach § 11 BauNVO ausgewiesen.

Festsetzungen Bebauungsplan

	Bebauungsplan	Planung	
Art der baulichen	Sondergebiet SO2 Kurklinik	Abfallzwischen	✓
Nutzung		lager	
Grundfläche in qm	8.000	eingehalten	✓
Geschossfläche in qm	19.000	eingehalten	✓
Gebäudehöhe max.	587.50 ü.NN		✓
Traufhöhe max.	584.50 ü.NN		✓
Dachform	Zulässig sind geneigte Dächer und	Flachdach 5°	√
	Flachdächer		

Im Sondergebiet SO 2 Kurklinik sind auch die damit verbundenen Nebennutzungen zulässig. Nach § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO können auf den nicht überbaubaren Grundflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden, wenn im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist.

Da das Abfallzwischenlager außerhalb des Baufensters errichtet werden soll, bedarf es zur Zulässigkeit einer Befreiung gem. § 31 BauGB. Das geplante Abfallzwischenlager berührt als untergeordnete Nebenanlage die Grundzüge der Planung nicht. Die Errichtung außerhalb des Baufensters ist städtebaulich vertretbar. Die erforderlichen Abstandsflächen dürfen auch auf der angrenzenden öffentlichen Fläche liegen.

Der Abstand des geplanten Anbaus zur Straßenkante Schussenrieder Straße beträgt nördlich ca. 3,40 m und südlich ca. 4,10 m. Aufgrund der geplanten Verkleidung mit Sandwichpaneeelen sollte das Gebäude mit einer Eingrünung aus heimischen Gewächsen zur Straße hin versehen werden.							
Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung zum Vorhaben und der erforderlichen Befreiung.							
 Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen. Der Befreiung für die Errichtung des geplanten Abfallzwischenlagers außerhalb des Baufensters wird gem. § 31 BauGB zugestimmt. Die Verwaltung empfiehlt den geplanten Anbau zur Straße hin mit einer Eingrünung aus heimischen Gewächsen zu versehen. 							
Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Grundriss, Schnitte und Ansichten							
Beschlussauszüge für	☐ Bürgermeister ☐ Kämmerei	☐ Hauptamt ☑ Bauamt	☐ Ortschaft				
Aulendorf, den 10.01.2023							